

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 736-753 MHz

Gemäß § 91 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit unten aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Nutzung durch drahtlose Mikrofone zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

- a) Frequenzen: 736-753 MHz
- b) Maximale Strahlungsleistung (ERP): 50 mW
- c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).
- d) Zulässig ist die Nutzung der Frequenzen für Anwendungen zur professionellen drahtlosen Produktion. Professionelle drahtlose Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

Hinweise

1. Gleichlautende (entsprechende) Einzelzuteilungen im genannten Frequenzbereich sind hiermit gegenstandslos. Die Beitragspflicht endet für diese mit dem Ablauf des Kalendermonats Oktober.

Einzelzuteilungen für Funkmikrofone in den Frequenzbereichen 733-736 MHz und 753-758 MHz behalten bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung ihre Gültigkeit, werden aber nicht verlängert.
2. Sender für am Ohr getragene Kleinstempfänger für Liveton, Regieanweisungen o.ä. („In-Ear-Monitoring“) gelten als drahtlose Mikrofone.
3. Die genannten Frequenzen werden auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.